

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 790. Sitzung am 11. Juli 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt:

Der Bundesrat begrüßt das Bestreben, das Filmförderungsgesetz (FFG) den veränderten Verhältnissen in der Filmwirtschaft anzupassen und der Filmförderung des Bundes neue Impulse zu geben.

Er nimmt das Anliegen des Bundes zur Kenntnis, der Filmwirtschaft über das FFG zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Soweit diese Mittel von öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstaltern aufgebracht werden sollen, erwartet der Bundesrat, dass diese Mittel nicht besonderen Bindungen zu deren Gunsten unterliegen. Der Bundesrat weist außerdem darauf hin, dass die erhöhte Beteiligung der Fernsehveranstalter nicht zu Lasten ihrer Beiträge zu den Länderfilmförderungen gehen darf.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Fördermaßnahmen von Bund und Ländern nicht konkurrieren, sondern komplementär und aufeinander abgestimmt durchgeführt werden sollen. Der Bund hat sich auf seine Kernaufgaben länderübergreifender Natur zu konzentrieren.

Dazu gehört die Außenvertretung des Deutschen Films, die nach wie vor notleidend ist. Hier sollten der Bund bzw. die FFA einen Großteil der Mittel aufbringen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 FFG)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 1 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Filmwirtschaft“ die Wörter „sowie die wirtschaftliche“ einzufügen.

Begründung:

In § 1 Abs. 1 der derzeitigen Gesetzesfassung wird ausschließlich auf die „wirtschaftliche“ Förderung des deutschen Film abgestellt. Eine in einem früheren Entwurf vorgesehene Veränderung des § 1 Abs. 1, nach der auch die wirtschaftliche Qualität des deutschen Films gefördert werden sollte, ist im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr enthalten.

Ein Grundansatz im Gesamtsystem der öffentlichen Filmförderung muss aber sein, dass auch wirtschaftliche Zwecke angestrebt werden. Nur damit kann die notwendige Verbesserung der ökonomischen Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft erreicht werden. Dies steht auch nicht im Gegensatz zum kulturpolitischen Ansatz der Filmförderung. Denn Filme sollen ihr Publikum erreichen, ansonsten macht Filmförderung letztlich auch kulturell keinen Sinn. Die Ergänzung in § 1 Abs. 1 Satz 1 stellt diese Intention der Filmförderung deutlich heraus.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2a FFG)

Artikel 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung:

§ 2a sieht die Bildung eines neuen deutschen Filmrats als weiteres Beratungsgremium zu Fragen der Filmpolitik und der öffentlichen Förderung des deutschen Films sowie zur Evaluierung des deutschen Filmförderungssystems vor. Die organisatorische Betreuung soll der Filmförderungsanstalt (FFA) obliegen.

Zu den Aufgaben der FFA zählt bereits die Beratung der Bundesregierung in zentralen Fragen der Belange des deutschen Films (§ 2 Satz 1 Ziffer 6 des Gesetzentwurfs). Der Verwaltungsausschuss der FFA in seiner in § 6 des Gesetzentwurfs vorgesehenen pluralistischen Zusammensetzung ist geeignet und in der Lage, das gesamte Spektrum der filmpolitisch relevanten Themen abzudecken.

Die Einrichtung eines weiteren Beratungsgremiums neben dem bereits bestehenden Verwaltungsausschuss der FFA ist daher überflüssig, kosten- und verwaltungsaufwändig und läuft allen Bestrebungen zum Abbau von Gremien zuwider.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a, Nummer 7 und 8 (§ 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 1 Nr. 1a - neu -, Absatz 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1a - neu - und Nummer 4 - neu - FFG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 6 sind in § 6 Abs. 1 Satz 1 die Zahl „29“ durch die Zahl „30“ zu ersetzen und Nummer 15 wie folgt zu fassen:

"15. je ein Mitglied, benannt von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,"

- b) In Nummer 7 ist in § 7 Abs. 2 Satz 1 das Wort "dreizehn" durch das Wort "sechzehn" zu ersetzen.

- c) In Nummer 8 ist § 8 wie folgt zu ändern:

- aa) In Absatz 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. ein Mitglied, benannt vom Bundesrat;"

- bb) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- aaa) In Satz 1 ist das Wort "Fünf" durch das Wort "Sieben" zu ersetzen.

- bbb) Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

- aaaa) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. der Bundesrat bis zu drei Personen, die in Institutionen der Filmförderung der Länder in verantwortlicher Position beschäftigt sind,"

- bbbb) In Nummer 3 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

- cccc) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. die evangelische Kirche und die katholische Kirche jeweils bis zu zwei Personen."

Begründung:

Zu a):

Nach § 6 Nr. 15 des Gesetzentwurfs sollen die evangelische und die katholische Kirche nicht mehr wie bisher je ein Mitglied in den Verwaltungsrat ent-

senden können, sondern nur noch ein Mitglied gemeinsam benennen.

Dies trägt der Eigenständigkeit der evangelischen und der katholischen Kirche sowie der notwendigen Ausgewogenheit des Gremiums nicht Rechnung.

Die Fragen der Filmpolitik werden von evangelischen und katholischen Einrichtungen mit eigener Verantwortung behandelt. Ein gemeinsamer Vertreter wäre nicht autorisiert, für die eine oder die andere Kirche zu sprechen.

Die Kirchen sind im Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt Anwalt der kulturellen Dimension des Films. Mit der beabsichtigten Streichung eines der beiden kirchlichen Sitze im Verwaltungsrat wäre damit auch der kulturelle Aspekt der Filmförderung entgegen der ausdrücklichen politischen Willensbekundung geschwächt.

Zu b) und c):

In der Vergabekommission müssen auch Vertreter aus den Ländern vertreten sein, um der komplexen Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der Filmförderung in der Bundesrepublik Deutschland Rechnung zu tragen. Die Vergabekommission ist das entscheidende Gremium für die Verteilung der Finanzmittel aus der Sonderabgabe der Filmwirtschaft. Eine Kenntnis der Vergabep Praxis für diese Mittel ist für die Länder von besonderem Interesse, um die eigenen Förderaktivitäten gezielt auf weitere ergänzende Maßnahmen zur Stärkung der deutschen Filmwirtschaft zu konzentrieren. Die Abstimmungs- und Koordinierungsaufgabe der FFA nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des FFG-Entwurfes wird dadurch wesentlich erleichtert.

Bei der letzten Novellierung des Filmförderungsgesetzes hatten die Kirchen ihren Sitz in der Vergabekommission mit der Begründung verloren, dass das Gremium möglichst klein zu halten sei. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzesentwurfes soll die Zahl der Mitglieder der Vergabekommission von derzeit neun auf dreizehn Mitglieder erhöht werden. Dadurch ist die damalige Begründung für den Wegfall der kirchlichen Vertreter in der Vergabekommission gegenstandslos. Angesichts des hohen Engagements der evangelischen und der katholischen Kirche in den verschiedenen Bereichen des Films sind daher deren Vertreter zumindest im Losverfahren zu berücksichtigen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee - neu - (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 - neu - FFG)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe dd folgender Doppelbuchstabe ee anzufügen:

"ee) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

'6. wenigstens eine Endfassung des Films in digitalisierter Form hergestellt ist und für zeitgemäße Verwertung und Vertriebswege zur Verfügung steht.'"

Als Folge ist

in § 15 Abs. 4 die Angabe „Absatzes 2 Nr. 1, 2 und 5“ durch die Angabe „Absatzes 2 Nr. 1, 2, 5 und 6“ zu ersetzen.

Begründung:

Für den Geltungszeitraum des novellierten FFG vom 01. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2008 sind weitere Entwicklungen im Bereich der Produktion, Postproduktion, Vertrieb und Verwertung durch die fortschreitende Digitalisierung auch der Kinowirtschaft zu erwarten. Mit der Vorgabe, mindestens eine Endfassung des Films in digitalisierter Form herzustellen und einer zeitgemäßen Verwertung und entsprechenden Vertriebswegen zur Verfügung zu stellen, wird erreicht, dass der deutsche Kinofilm technisch nicht von der Entwicklung abgekoppelt wird.

6. Zu Artikel 1 Nr. 21 und 22 (§ 22 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3 und 4, Absatz 3 Nr. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 1 und 5 FFG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 22 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Nr. 2 ist die Zahl "150.000" jeweils durch die Zahl "100.000" zu ersetzen.

bb) In Absatz 2 Satz 4 ist die Zahl "50.000" durch die Zahl "25.000" zu ersetzen.

b) § 23 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Bei Kinder-, Erstlings- und Dokumentarfilmen beträgt die nach § 22 Abs. 1 maßgebliche Referenzpunktzahl 25000."

bb) Satz 5 ist wie folgt zu fassen:

"Sofern ein Kinder-, Erstlings- oder Dokumentarfilm eine Referenzpunktzahl von 25.000 überschritten, aber 100.000 Referenzpunkte nicht erreicht hat, wird er mit 100.000 Referenzpunkten gewertet."

Begründung:

Zu Buchstabe a

Grundsätzlich erscheint es sachgerecht, auch den künstlerischen Erfolg von deutschen Filmen zu berücksichtigen. Allerdings ist die konkrete Regelung noch nicht ausgereift. Jedenfalls sollte die Referenzschwelle von 100.000 Punkten beibehalten werden. Nur so können auch die unabhängigen Produzenten hinreichend an der Referenzfilmförderung teilnehmen.

Zu Buchstabe b

In § 23 ist es angemessen, Kinder- und Erstlingsfilme wie Dokumentarfilme zu behandeln und die Eingangsschwelle auf 25.000 Punkte zu senken.

7. Zu Artikel 1 Nr. 21, 22 und 34 (§ 22 Abs. 1 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 1 Einleitung und Nummer 2, § 23 Abs. 2 Satz 1 und § 41 Abs. 1 Satz 1 FFG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 21 ist § 22 wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 2 sind nach den Wörtern „Festivals und Preisen“ die Wörter „sowie den Prädikaten der Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW)“ einzufügen.

bb) In Absatz 2 Satz 4 sind nach den Wörtern „Festivals und Preisen“ die Wörter „sowie der Prädikate der Filmbewertungsstelle Wiesbaden“ einzufügen.

cc) Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In der Einleitung sind nach den Wörtern „Erfolge bei Festivals“ die Wörter „sowie Prädikate der Filmbewertungsstelle Wiesbaden“ einzufügen.

bbb) In Nummer 2 sind nach den Wörtern 'Academy Award („Oscar“)' die Wörter „sowie eines Prädikats der Filmbewertungsstelle Wiesbaden“ einzufügen.

b) In Nummer 22 sind in § 23 Abs. 2 Satz 1 nach den Wörtern "Festivals und Preisen" die Wörter "sowie eines Prädikats der FBW" einzufügen.

c) In Nummer 34 Buchstabe a § 41 Abs.1 Satz 1 sind nach den Wörtern „Friedrich- Wilhelm- Murnau- Kurzfilmpreis“ die Wörter „, einem Prädikat der Filmbewertungsstelle Wiesbaden“ einzufügen.

Begründung

Zu Buchstabe a:

Seit dem ersten Filmförderungsgesetz gelten die FBW - Prädikate für die Referenzfilmförderung durch die FFA. Die FBW ist eine Filmfördereinrichtung der Länder der Bundesrepublik Deutschland und hat den Auftrag, Filme nach künstlerischen Gesichtspunkten zu bewerten und ihnen ein staatliches Gütesiegel in Form der Prädikate „wertvoll“ und „besonders wertvoll“ zu verleihen. Hauptaufgabe der FBW ist die Förderung des guten Films.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würde die Bundesregierung auf dieses auch medienpädagogisch wichtige Gütesiegel verzichten und damit die Vergabe deutscher Fördergelder in Zukunft fast ausschließlich ausländischen Festivalleitern und Jurys überlassen.

Dieser Bezug der Referenzfilmförderung insbesondere auf internationale Festivals wird fast zwangsläufig ein Festivalmarathon der deutschen Filmemacher nach sich ziehen; denn - sollte es beim Gesetzentwurf der Bundesregierung bleiben - ist in Zukunft damit zu rechnen, dass die große Mehrheit der deutschen Filme sich für eine internationale Festivalnominierung bzw. einen internationalen Filmpreis bewerben müsste. Um eine Chance auf Referenzfilmförderung zu haben, müssten sich die neu produzierten deutschen Filme bei mehreren Festivals bewerben.

Die Auswertung auf dem deutschen Filmmarkt könnte - wegen der erforderlichen Festivalteilnahmen – dann erst mit entsprechend zeitlicher Verzögerung erfolgen. Der deutsche Film würde dadurch in großem Umfang brachliegendes Kulturgut und Kapital repräsentieren.

Es ist allgemein bekannt, dass bei dem Festival in Cannes seit 10 Jahren kein deutscher Film im Wettbewerb gelaufen ist. Der „Oscar“ für einen deutschen Film in der Kategorie „Bester nicht englischsprachiger Film“ ist realistischer Weise sehr selten zu erwarten.

In den Ausschüssen der FBW findet eine ständige Bewertung und damit ein Vergleich deutscher und internationaler Filme statt.

Die von den Ländern benannten Beisitzerinnen und Beisitzer für die Bewertungsausschüsse der FBW sind fachlich hervorragend qualifiziert und unabhängig. Sie unterliegen z.B. keinen politischen Bewertungen oder Erwartungen, was bei internationalen Festivalleitern nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Die FBW ist eine über Jahre gewachsene Einrichtung, die sich über Gebühren selbst finanziert. Nationale und internationale Filmemacher und Verleiher haben nach wie vor großes Interesse an der Auszeichnung ihrer Filme mit einem Prädikat der FBW.

Für Eltern und Erzieher bieten die Prädikate eine wichtige Beratungs- und Entscheidungshilfe, die angesichts des unüberschaubaren Angebots an Filmen und Video - DVDs heute wichtiger denn je ist.

Die Herausnahme der FBW aus der Referenzfilmförderung birgt die große Ge-

fahr einer Abwertung des Ansehens der FBW und damit die Gefährdung der materiellen Existenz dieser seit über 50 Jahren bestehenden Filmfördereinrichtung der Länder.

Zu Buchstabe b:

Das Qualitäts- und Gütesiegel des FBW-Prädikats für einen guten Dokumentar-, Kinder- oder Erstlingsfilm rechtfertigt die reduzierte Besucherzahl von 25.000 für diese Kategorie von Filmen.

Beim Kinderfilm ist das FBW-Prädikat ein wichtiges Auswahl- und Empfehlungskriterium für Eltern, Kinder und Erzieher.

Für die deutschen Filmemacher und hier insbesondere für die jungen Talente, ist die Bewertung ihrer Filme eine unverzichtbare Rückmeldung für den Stand der Qualität ihrer Filmproduktionen. Ein Prädikat der FBW gilt in der Branche als Qualitätsmerkmal und Gütesiegel.

Der filmische Nachwuchs ist die Zukunft des Filmstandorts Deutschland. Bei einem Wegfall der FBW-Prädikate als Förderkriterien im FFG würde hoch talentierten Nachwuchsfilmern nicht nur die Starthilfe für eine erfolgreiche Karriere genommen. Letztlich würden damit auch die Bemühungen um eine Stärkung des Filmstandorts Deutschland konterkariert.

Zu Buchstabe c

Die Bewertung von Kurzfilmen durch die Ländereinrichtung Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW) und die seit 1968 bestehende Koppelung von FBW-Prädikaten mit der Kurzfilmförderung des Bundes ist ein wesentlicher, äußerst effizienter Teil der Nachwuchsförderung und deshalb unverzichtbar.

Von insgesamt 35 Kurzfilmen, die von der FBW im Jahr 2002 das Prädikat „besonders wertvoll“ erhielten, erwarben 29 das Recht auf Kurzfilmförderung durch die FFA.

Diese Zahl dokumentiert eindrucksvoll den Anspruch und die Effizienz der Filmbewertungsstelle Wiesbaden, mit ihren Prädikaten nachhaltig zur Nachwuchsförderung beizutragen. Für die deutschen Filmemacher und hier insbesondere für die jungen Talente, ist die Bewertung ihrer Filme eine unverzichtbare Rückmeldung für den Stand der Qualität ihrer Filmproduktionen. Ein Prädikat der FBW gilt in der Branche als Qualitätsmerkmal und Gütesiegel.

Der filmische Nachwuchs ist die Zukunft des Filmstandorts Deutschland. Bei einem Wegfall der FBW-Prädikate als Förderkriterien im FFG würde hoch talentierten Nachwuchsfilmern nicht nur die Starthilfe für eine erfolgreiche Karriere genommen. Letztlich würden damit auch die Bemühungen um eine Stärkung des Filmstandorts Deutschland konterkariert.

8. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 22 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 FFG)

In Artikel 1 Nr. 21 ist § 22 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Nr. 2 sind die Wörter „sowie eine Teilnahme am Hauptwettbewerb der Festivals in Cannes, Berlin oder Venedig“ zu streichen.

- b) In Nr. 3 sind die Wörter „Teilnahme am Hauptwettbewerb von sonstigen international bedeutsamen Festivals oder die“ zu streichen.

Begründung:

Die grundsätzlich zu begrüßende Einführung einer kriterienbasierten Referenzförderung geht mit Regelungen einher, die unausgereift und inhaltlich problematisch sind. So ist es nicht sachgerecht und viel zu weitgehend, die Teilnahme eines Films an einem internationalen Hauptwettbewerb zum Kriterium für eine Förderung zu machen. Entscheidungen über eine Festivalteilnahme werden durch Auswahlpersonen für Festivalprogramme getroffen, die für die Förderentscheidung nicht legitimiert sind und weitgehend im Verborgenen wirken. Auch ist allgemein bekannt, dass Entscheidungen über eine Festivalteilnahme keinesfalls immer rein qualitativ, sondern durchaus auch an anderen Gesichtspunkten orientiert sind. Eine objektive Nachprüfbarkeit ist nicht gegeben und von den Festivalveranstaltern auch bewusst nicht gewünscht. An solche Auswahlmechanismen und -entscheidungen die Vergabe deutscher Fördergelder zu knüpfen, ist nicht vertretbar.

9. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 25 Abs. 4 Nr. 6 FFG)

In Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe c sind in Doppelbuchstabe bb nach den Wörtern 'Außenvertretung des deutschen Films' die Wörter 'sowie die Angabe "1,5 vom Hundert" durch die Angabe "2,5 vom Hundert" einzufügen.

Begründung:

Der Beitrag an der Exportunion des deutschen Films nach § 25 Abs. 4 Nr. 6 soll von 1,5 v.H. auf 2,5 v.H. angehoben werden, soweit die Beiträge nach §§ 66 und 66a ebenfalls etwa um diesen Prozentsatz steigen. Dies wird einerseits durch die Beitragsgerechtigkeit gefordert, trägt andererseits auch dem Förderungsschwerpunkt der Außenvertretung des deutschen Films Rechnung, für die künftig zusätzliche Mittel aufgebracht werden sollen.

10. Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 FFG)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a sind die Wörter "mit Herstellungskosten, die unter den durchschnittlichen Herstellungskosten der von der FFA im Vorjahr geförderten Filme liegen und" durch die Wörter ", deren Herstellungskosten unter den durchschnittlichen Herstellungskosten der von der FFA im Vorjahr geförderten Filme liegen, oder die" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ausnahmemöglichkeit von der Förderhöchstgrenze von 50 % des Gesamtbudgets eines Projektes an das kumulative Vorliegen der Voraussetzungen „schwierig zu verwerten“ und „unterdurchschnittliches Budget“ zu knüpfen, ist zu restriktiv und in dieser Form auch von der Europäischen Kommission aus beihilferechtlicher Sicht nicht gefordert. Es sollte ausreichen, wenn eine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist. Auch bei Filmen mit überdurchschnittlichem Budget gibt es ein Bedürfnis einzelner Ausnahmen von der 50%-Grenze.

11. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 32 Abs. 1 Satz 2 FFG)

In Artikel 1 Nr. 31 sind in § 32 Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern "talentierten Nachwuchskräften" die Wörter "und Kurzfilme" einzufügen.

Begründung:

Mit der Ergänzung „und Kurzfilme“, die in den neu vorgeschlagenen § 32 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen wird, wird klargestellt, dass auch Kurzfilme im Rahmen der Projektfilmförderung gefördert werden können. Der Kurzfilmbereich ist wichtig für die Heranbildung von neuen Talenten. Er hat aber auch als eigene Kunstform seine Berechtigung. Deshalb sollte er im Rahmen des § 32 angemessen gefördert werden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 53 Buchstabe a (§ 68 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 FFG)

In Artikel 1 Nr. 53 Buchstabe a ist § 68 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist die Zahl "50" durch die Zahl "43" zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist die Zahl "6" durch die Zahl "8" zu ersetzen.
- c) In Nummer 3 ist die Zahl "1" durch die Zahl "2" zu ersetzen.
- d) In Nummer 6 ist die Zahl "10" durch die Zahl "12" zu ersetzen.
- e) In Nummer 7 ist die Zahl "10" durch die Zahl "12" zu ersetzen.

Begründung:

Auch in dem Verteilerschlüssel nach § 68 soll die arbeitsteilige Prioritätensetzung zwischen Bund und Ländern zum Ausdruck kommen. Die überproportionale Steigerung der Referenzfilmmittel durch die Anhebung des Prozentsatzes und die Erhöhung der Gesamtmittel scheint angesichts der Förderschwerpunkte des Bundes bei der Außenvertretung und im Bereich der Absatzförderung verzichtbar. Die zusätzlichen Mittel sollten stattdessen einerseits der Kurzfilmförderung und andererseits und hauptsächlich der Absatzförderung zugeordnet werden. Hier wird das die Notwendigkeit eines stärkeren Engagements angesichts allgemein steigender Marketingkosten gesehen.

Des Weiteren ist die Projektfilmförderung ein wesentliches Instrumentarium für innovative Projekte, die auch neuen Produktionsunternehmen und Nachwuchstalenten den Zugang zum Markt eröffnet. Wenn auch künftig neue Talente und herausragende Filme eine Chance haben sollen, entdeckt zu werden, muss die Projektförderung auf dem bisherigen Stand von 8 % des Etats der FFA beibehalten werden. Eine Absenkung auf 6 %, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, zugunsten der Referenzfilmförderung wäre für den Filmstandort Deutschland kontraproduktiv.

13. Artikel 1 Nr. 54 (§ 68a Satz 2 - neu - FFG)

In Artikel 1 Nr. 54 ist dem § 68a folgender Satz 2 anzufügen:

"Davon werden mindestens 3 Mio. Euro für die Außenvertretung des deutschen Films eingesetzt."

Begründung:

Schließlich soll die Erhöhung des Prozentanteiles für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 genutzt werden, um der Außenvertretung einen Mindestbetrag zu sichern, der eine Steigerung gegenüber dem Finanzierungsanteil der FFA im Jahr 2003 von ca. 2,1 Mio. € um etwa ein Drittel bedeutet. Damit können die anstehenden Strukturveränderungen und der erweiterte Finanzbedarf der zentralen Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films gedeckt werden.